



Gebühren- und Nutzungs- verordnung

Fassung vom 12. April 2022

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
GEBÜHREN	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG.....	3
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
RAUMBENÜTZUNG, INFRASTRUKTUR.....	5
KIRCHLICHE HANDLUNGEN / KIRCHLICHER UNTERRICHT.....	5
VERFÜGUNGEN, RODELAUSKÜNFTE, TAUFBESCHEINIGUNG.....	6
BENÜTZUNG DER KIRCHGEMEINDEEIGENEN RÄUME, EINRICHTUNGEN UND DER KIRCHE	6
ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERWENDUNGSZWECK.....	6
VERTRAGSABSCHLUSS.....	7
TARIFARTEN.....	7
ZUSÄTZLICHE KOSTEN, ZAHLUNG.....	8
HAFTUNG.....	9
SCHÄDEN.....	9
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
AUFLAGEZEUGNIS	11
ANHANG I – GEBÜHRENTARIF BEERDIGUNGEN, TRAUUNGEN UND TAUFEN	12
ANHANG II – GEBÜHRENTARIF BENÜTZUNG RÄUME UND INFRASTRUKTUR	13
ANHANG III –HAUSORDNUNG FÜR RÄUME DER KIRCHGEMEINDE	14
ANHANG IV – LISTE DER ORGANISATIONEN MIT ANRECHT AUF UNENTGELTLICHE BENÜTZUNG	15
ANHANG V – RICHTLINIEN FÜR DIE BENÜTZUNG DER ORGEL	17

Verordnung über die Benützung von Räumen, Infrastruktur und Dienstleistungen sowie Tarif

Gestützt auf Art. 21 des Organisationsreglements vom 18. September 2013 erlässt der Kirchgemeinderat folgende Bestimmungen:

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt folgende Bereiche:

- Grundsätzliche Bestimmungen für die Benutzung der Gebäude und deren Infrastruktur inkl. Orgel, Klavier Beamer, etc. (nachstehend als Objekte bezeichnet) welche nicht dauerhaft an Dritte vermietet sind;
- Die Tarife für Gebäude und Infrastruktur sowie die Kosten für kirchliche Dienstleistungen (Anhang I, II und V);
- Die detaillierten Bestimmungen (Hausordnung) (Anhang III).

Gebühren

Gegenstand

Grundsatz

Art. 2 ¹ Die Kirchgemeinde erhebt Gebühren für die in der vorliegenden Verordnung aufgeführten Dienstleistungen und Raumbenutzungen. Sie legt die Ausnahmen von der Gebührenpflicht fest.

² Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen oder synodalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 Der Kirchgemeinderat legt die Höhe der Gebühren nach Aufwand in Art. 20 sowie Anhang II und V der Gebührenverordnung fest.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Die Pauschalgebühren werden regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Art. 6 Der Kirchgemeinderat legt die Höhe der Pauschalgebühren in den Anhängen I und II fest.

Gebühren für Kasualien **Art. 7** ¹ Die Kirchgemeinde folgt bei der Tariffestlegung für Kasualien teilweise den „Richtlinien für die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben“ vom 19. Januar 2005 der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus Lohnkosten des Personals, Raum-/Infrastrukturkosten sowie gegebenenfalls aus einem Betrag für weitere Aufwendungen.

Definition Reformierte Landeskirche **Art. 8** ¹ Als Mitglied der Landeskirche gilt, wer gemäss Art. 1 des „Gesetzes über die bernischen Landeskirchen“ der reformierten Kirchgemeinde angehört.

Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 9** Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde. Bei Kasualien entscheidet das Pfarrkollegium.

² Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der reformierten Kirche angehören.

Inkasso **Art. 10** ¹ Die Kirchgemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Kirchgemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Kirchgemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Kirchgemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Die Zahlung muss spätestens eine Woche vor dem Anlass erfolgt sein.

Verjährung **Art. 13** ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Rechnungsstellung

Art. 14 ¹ Die Gebühr für einmalige Benützung wird gleichzeitig mit der Reservationsbestätigung / Rechnung der Kirchgemeinde Unterseen in Rechnung gestellt und ist zur Zahlung innert 30 Tagen fällig. Schadenersatzforderungen sind spätestens bei Benützungsende fällig.

² Die Gebühr für regelmässige Benützung wird per 30. Juni und 31. Dezember in Rechnung gestellt.

Vorauszahlung

Art. 15 Falls dies als notwendig erachtet wird, in der Regel ab einem voraussichtlichen Rechnungsbetrag von CHF 150.00, kann Vorauszahlung vereinbart werden.

Gebührenbereiche

Raumbenützung, Infrastruktur

Entgeltliche und unentgeltliche Benützung

Art. 16 ¹ Die kirchgemeindeeigenen Räumlichkeiten und Infrastrukturen werden grundsätzlich entgeltlich zur Verfügung gestellt.

² Der Kirchgemeinderat kann in Ausnahmefällen auf schriftliches Gesuch hin die Räumlichkeiten und Infrastrukturen unentgeltlich oder zu reduzierten Tarifen zur Verfügung stellen. Er kann auf schriftliches Gesuch hin, Institutionen und Gruppen Kontingente für unentgeltliche Benützungen gewähren.

³ Gebührenreduzierte, gebührenbefreite und mit Kontingenten bedachte Institutionen und Gruppen sind in der Liste der Organisationen mit Anrecht auf unentgeltliche Benützung (Anhang IV) namentlich aufzuführen.

Orgelbenützung

Art. 17 ¹ Die Rahmenbedingungen zur Benutzung der Orgel in der Kirche Unterseen sowie der Tarif sind in Anhang V festgelegt.

Kirchliche Handlungen / kirchlicher Unterricht

Taufe, Trauung, Bestattung

Art. 18 Es gelten die Gebührensätze gemäss Anhang I (Tarif für Taufe, Trauung, Bestattung und kirchlicher Unterricht).

Kirchliche Unterweisung **Art. 19** ¹ Der KUW-Unterricht für Kinder ist auch dann nicht gebührenpflichtig, wenn deren Eltern gemäss Art. 1 des „Gesetzes über die bernischen Landeskirchen“

- a) nicht der reformierten Landeskirche angehören,
- b) der reformierten Landeskirche angehören, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz aber in einer anderen Kirchgemeinde haben.

² Die Eltern dieser Kinder werden angeschrieben und um eine Spende zur Deckung der Kosten ersucht.

Verfügungen, Rodelauskünfte, Taufbescheinigung

Verwaltung	Art. 20 ¹ Die Kosten für das Abfassen von Verfügungen	Pauschale CHF 70.00
	² Nachforschung oder Auszug aus Rodel	Pro Stunde CHF 70.00
	³ zusätzliche Taufbescheinigung/Konfirmationsbescheinigung	Pauschale CHF 40.00

Benützung der kirchgemeindeeigenen Räume, Einrichtungen und der Kirche

Zuständigkeiten und Verwendungszweck

Zuständigkeit **Art. 21** ¹ Die Verwaltung der Objekte liegt in der Kompetenz des Kirchgemeinderates, bzw des dafür zuständigen Raumausschusses.

² Der Raumausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. Zuständiges Kirchgemeinderatsmitglied Ressort Liegenschaften (Leitung)
2. eine Person als Vertretung Kollegium
3. eine Person als Vertretung Sigristen/innen
4. eine Person als Vertretung Verwaltung (Sekretariat)

Anlässe **Art. 22** ¹ In den kirchlichen Anlagen sind zugelassen: Konzerte, Feiern, Aufführungen, Vorträge und ähnliches.

² Hingegen sind in allen kirchgemeindeeigenen Räumlichkeiten und der Kirche abzuweisen:

- Veranstaltungen von Organisationen, deren Inhalte und Ziele denen des Christentums und der Kirche weitgehend widersprechen (z.B. Fremdenfeindlichkeit, Okkultismus, Gewaltverherrlichung, Kriegsverherrlichung, Machtdemonstration, reiner Kommerz).
- Öffentliche Veranstaltungen, die ein kirchliches Angebot konkurrenzieren (z.B. Veranstaltungen zur Gottesdienst- oder Kirchgemeindeversammlungszeit); und ähnliches

³ In der Kirche sind abzuweisen:

- Veranstaltungen, welche Ersatz für kirchliche Handlungen sind (z.B. Privattaufen, Geburts-, Trauer- Totengedenk- und Hochzeitsfeiern ohne Pfarrperson oder für welche die unter Abs. 1 aufgeführten Kriterien nicht zutreffen).

Verwendungszweck

Art. 23 ¹ Die Objekte dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde. Sie können Dritten gemäss nachfolgenden Bestimmungen zur Benützung überlassen werden, wenn:

- die eigenen Veranstaltungen dadurch nicht beeinträchtigt werden;
- die Benützung durch Dritte mit der Zweckbestimmung des Objekts vereinbar ist;
- durch die Benützung die Würde des Objekts gewahrt bleibt (darunter fällt insbesondere kein Essen oder Trinken in der Kirche, angemessener Beifall ohne pfeifen, johlen oder trampeln)

² Die Kirche wird in der Regel an Tagen vor hohen Festtagen (Gründonnerstag, Karsamstag, Pfingstsonntag, Erntedank-Gottesdienst, 23. Dezember, Konfirmationen) nicht vermietet.

Vertragsabschluss

Vorgehen

Art. 24 Mietgesuche und Reservationen müssen bei der Verwaltung der Kirchgemeinde eingereicht werden. Über Gesuche für eine unentgeltliche Benützung sowie über Gesuche für eine Dauerbelegung der Kirche entscheidet der Kirchgemeinderat an einer ordentlichen Sitzung auf Antrag des Raumausschuss. Über Gesuche für eine Dauerbelegung der anderen Räumlichkeiten kann der Raumausschuss entscheiden.

Vertrag

Art. 25 Der Benützungsvertrag wird schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Standardformular (Reservationsbestätigung / Rechnung der Kirchgemeinde Unterseen) abgeschlossen. Dies gilt auch für Benützungen zum Nulltarif. Alle Verträge werden durch die Verwaltung unterschrieben.

Reservationsdauer

Art. 26 Die Objekte können bis maximal 6 Monate vor dem Anlass reserviert werden. Diese Regelung gilt nicht für die Kirche und für Mehrfachbenützungen.

Vertragsrücktritt

Art. 27 Beim Rücktritt vom Vertrag

- a) bis 31 Tage vor dem Anlass ist keine Entschädigung geschuldet,
- b) 30 – 11 Tage vor dem Anlass ist die Hälfte der vereinbarten Gebühren,
- c) 10 – 0 Tage vor dem Anlass sind die gesamten vereinbarten Gebühren geschuldet.

Tarifarten

Nulltarif

Art. 28 ¹ Der Nulltarif bedeutet, dass die Benützenden die Objekte unentgeltlich gebrauchen dürfen. Unentgeltlich ist die Benützung für

- a) Organisationen, Organe und Gremien der Kirchgemeinde.
- b) Gemeinnützige bzw. nicht gewerblich tätige natürliche oder juristische Personen für bestimmte Aktivitäten auf Gesuch hin gemäss separat geführter Liste.
- c) Gesuchstellende, wenn dies der Kirchgemeinderat an einer ordentlichen Sitzung auf Antrag des Raumausschuss aufgrund der gesamten Umstände (z.B. Defizite) im Einzelfall so beschliesst. Zum Nachweis des Defizits muss die Abrechnung des Anlasses eingereicht werden.

² Es besteht kein Anspruch auf unentgeltliche Benützung. Der Entscheid des Kirchgemeinderates ist endgültig.

Reduzierter Tarif

Art. 29 ¹ Der reduzierte Tarif kommt zur Anwendung, wenn

- a) nicht der Nulltarif anwendbar ist;
- b) die Objekte für gemeinnützige oder zumindest nicht materielle Zwecke benützt werden bzw. nicht das Erzielen eines Erwerbseinkommens beabsichtigt ist und die Benützenten der Reformierten Kirchgemeinde Unterseen angehören.

Normaltarif

Art. 30 ¹ Der Normaltarif kommt zur Anwendung, wenn nicht der Nulltarif oder der reduzierte Tarif anwendbar ist.

Dies sind Anlässe, bei denen Kursgelder oder Eintrittsgelder verlangt oder Honorare ausgerichtet werden, die über den Umtriebsspesen liegen. Darunter fallen auch gewinnorientierte Werbeveranstaltungen juristischer oder natürlicher Personen.

² In Zweifelsfällen entscheidet der Raumausschuss, ob der reduzierte Tarif oder der Normaltarif zur Anwendung kommt.

Staffelung

Art. 31 Die Gebühren gemäss Tarifordnung werden gestaffelt nach der Dauer der Benützung (4 Stunden, ganzer Tag) erhoben.

Proben vor Aufführungen

Art. 32 Für Proben wird die Gebühr gemäss Tarifordnung reduziert.

Rabatt bei Mehrfachbenützung

Art. 33 Wenn im selben Vertrag die mindestens fünfmalige Nutzung desselben Objekts innerhalb eines Kalenderjahres vereinbart wird, kann auf dem entsprechenden Tarif ein nach Anzahl Benützungen gestaffelter Rabatt gemäss Tarifordnung gewährt werden.

Zusätzliche Kosten, Zahlung

Nebenkosten

Art. 34 ¹ In allen Tarifen ist eine Pauschale für Strom (exkl. Strombezug über Spezialanschlüsse bei Konzerten etc.), Wasser und Heizung enthalten.

- Dienstleistungen **Art. 35** Sämtliche Dienstleistungen werden den Benützenden gemäss Tarifordnung für das betreffende Objekt nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Schlüsseldepot **Art. 36** ¹ Für das Überlassen von Schlüsseln oder wenn dies aus sonst einem Grund als notwendig erachtet wird, kann von den Benützenden als Sicherheit ein Depot verlangt werden.
- ² Das Depot wird mit der noch geschuldeten Gebühr bzw. mit allfälligen Schadenersatzforderungen verrechnet bzw. bei Benützungsende zurückerstattet.

Haftung

- Sachschäden **Art. 37** Schäden sind von den Benützenden dem Sigristen der Kirchgemeinde unverzüglich zu melden. Die Benützenden haben die zusätzlichen Kosten, die der Kirchgemeinde durch die Benützung entstehen (Sachschäden, Kosten für Fehlalarme etc.) vollumfänglich zu übernehmen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.
- Bewachung **Art. 38** Die Bewachung von Garderoben ist Sache der Veranstaltenden. Die Kirchgemeinde übernimmt keine Haftung.
- Versicherung **Art. 39** Die von Mieterseite den Vertrag unterzeichnende Person hat sicherzustellen, dass die für die Benützung verantwortlichen Personen über eine Haftpflichtversicherung verfügen, welche die Risiken aus der Benützung abdeckt.

Schäden

- Hausordnung **Art. 40** Die Benützenden verpflichten sich, die Objekte nur zum vorgesehenen Gebrauch zu verwenden und die Hausordnung zu befolgen. Die Benützenden haben die Objekte gemäss der geltenden Hausordnung zu hinterlassen.
- Bemängelungen **Art. 41** Bemängelungen sind sobald als möglich nach ihrer Feststellung, jedoch spätestens bei Benützungsende dem Sigristen vorzubringen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Gebührentarif **Art. 42** Nach Massgabe dieser Verordnung beschliesst der Kirchgemeinderat in den Anhängen I und II und V die Tarife für die Gebührenerhebung.

Übergangsbestimmung	Art. 43 Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Bestehende Verträge	Art. 44 Bestehende Benützungsverträge sind spätestens auf 1. Juli 2022 anzupassen. Ist dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich, so sind sie so bald als möglich anzupassen.
Inkrafttreten	Art. 45 ¹ Diese Verordnung tritt per 1. Juli 2022 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist zu publizieren. ² Diese Verordnung hebt alle ihr widersprechende Bestimmungen auf. ³ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert die Aufhebung folgender Erlasse: a) Gebührentarif Beerdigungen/Trauungen vom 12. Juni 2012 b) Tarif für die Benützung der Räume vom 24. Mai 2017 c) Richtlinie über die Benützung der Kirche sowie der anderen kirchgemeindeeigenen Räume und deren Einrichtung d) Verordnung Orgelbenützung vom 15. August 2015
Anhänge	Art. 46 Anhang I: Gebührentarif Beerdigungen und Trauungen und Besuch K UW-Unterricht Anhang II: Gebührentarif Benützung Räume und Infrastruktur Anhang III: Hausordnung für Räume der Kirchgemeinde Anhang IV: Liste der Organisationen mit Anrecht auf unentgeltliche Benutzung. Anhang V: Richtlinien für die Benützung der Orgel

Genehmigung:

Der Kirchgemeinderat Unterseen genehmigte diese Verordnung inkl. Anhang I bis V an seiner Sitzung vom 12. April 2022.

Unterseen, 12. April 2022

Kirchgemeinde Unterseen

Die Präsidentin

Die Verwalterin

sig. Bianca Hofer

sig. Franziska Schläppi Wyss

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung wurde unter Hinweis auf Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Nr. 20 vom 19. Mai 2022 publiziert.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Unterseen, 23. Juni 2022

Die Verwalterin

sig. Franziska Schläppi Wyss

Anhang I – Gebührentarif Beerdigungen, Trauungen und Taufen

Tarif für Beerdigungen

	Kirche	Pfarrperson	Organist / in*	Sigrist / in	Geläut	Total
		bei Bedarf	bei Bedarf			
Mitglieder Kirchgemeinde Unterseen	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis
Mitglieder reformierte Kirche Schweiz Mitglieder katholische Kirche, wohnhaft in Unterseen	gratis	300.00	280.00	180.00	gratis	760.00
Mitglieder katholische und christkatholi- sche Kirche (beide nicht wohnhaft in Un- terseen), Allianz und Gemeinde für Christus	300.00	300.00	280.00	180.00	gratis	1'060.00
Konfessionslose, wenn Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister in einer Lan- deskirche sind und eine Beziehung zur KGU haben	300.00	300.00	280.00	180.00	gratis	1'060.00
Konfessionslose	500.00	700.00	280.00	180.00	gratis	1'660.00
Konfessionslose (nur Urnenbeisetzung)		300.00			50.00	350.00
Nur Geläut bei konfessionslosen					50.00	50.00

Tarif für Trauungen

Mitglieder Kirchgemeinde Unterseen	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis
Mitglieder reformierte Kirche Schweiz Mitglieder katholische Kirche, wohnhaft in Unterseen	gratis	300.00	280.00	180.00	gratis	760.00
Mitglieder katholische und christkatholi- sche Kirche, Allianz und Gemeinde für Christus	300.00	300.00	280.00	180.00	gratis	1'060.00
Konfessionslose	500.00	700.00	280.00	180.00	gratis	1'660.00

*Für Proben der/des Organist*in mit einem/einer Solist*in werden bei Kasualien CHF 120.00 pro Stunde den Auftragge-
benden in Rechnung gestellt. Spezielle Aufführungswünsche (z.B. Musikkliteratur) werden den Auftraggebenden
ebenfalls in Rechnung gestellt.

Taufe

Taufen im Gottesdienst sind gratis. Bei Gottesdiensten im Freien ist die Taufe für Mitglieder der Kirchgemeinde Unter-
seen gratis, für alle anderen CHF 100.00. Über Taufen im privaten Rahmen sowie deren Gebühren entscheidet das
Pfarrteam (Rahmen CHF 0.00 bis CHF 300.00).

Anhang II – Gebührentarif Benützung Räume und Infrastruktur

Objekt	Platzangebot	Gemeinnützige + Vereinsanlässe von Ortsansässigen		Private Anlässe		Kommerzielle Anlässe	
		bis 4 Stunden	ganzer Tag	bis 4 Stunden	ganzer Tag	bis 4 Stunden	ganzer Tag
KIRCHE (inkl. 1h Sigrist) *	max. 300 inkl. Ausführende	300.00	600.00	500.00	1'000.00	Auf Anfrage	Auf Anfrage
Proben							
Probe am Aufführungstag		gratis	gratis	100.00	gratis		
erste zusätzliche Probe		125.00	125.00	200.00	200.00		
jede weitere, zusätzliche Probe		250.00	250.00	400.00	400.00		
Instrumente							
Orgelbenutzung		150.00	150.00	250.00	250.00		
Klavier **		100.00	100.00	150.00	150.00		
Apparate/Einrichtungen							
Mobile Podeste		80.00	80.00	160.00	160.00		
Beamer		300.00	300.00	300.00	300.00	300.00	300.00
Für Konzerte Zumiete Foyer obligatorisch							
** die Stimmung des Klaviers geht zulasten der Mieterschaft							
FUTURA (inkl. 1h Sigrist) *							
Saal inkl. Foyer	bis 90	100.00	200.00	200.00	300.00	250.00	400.00
Foyer	40	50.00	100.00	100.00	200.00	100.00	200.00
Teeküche		50.00	50.00	80.00	80.00	100.00	100.00
Küche (inkl. Reinigung)		150.00	150.00	200.00	200.00	250.00	250.00
Beamer		50.00	50.00	50.00	50.00	100.00	100.00
Internetzugang WLAN		10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00
SCHLOSS (inkl. 1h Sigrist) *							
Arkadenraum	bis 10	50.00	100.00	80.00	160.00		
Schlossraum	30	80.00	160.00	100.00	200.00		
Schlosssaal	30	80.00	160.00	100.00	200.00		
Teeküche in Arkaden- und Schlossraum		30.00	30.00	40.00	40.00		
Beamer (Schlosssaal)		50.00	50.00	50.00	50.00		
* Zusätzliche Instruktionen durch den Sigristen werden in Rechnung gestellt: CHF 70.00 / Stunde							
Rabatt für Mehrfachbenützung von Objekten		Anzahl nicht gewerbliche Benützungen pro Objekt/Vertrag/Jahr (reduzierter Tarif)			Anzahl gewerblicher Benützungen pro Objekt/Vertrag/Jahr (Normaltarif)		
Benützungszahl		ab 5	ab 20	ab 40	ab 5	ab 20	ab 40
Rabatt		10%	20%	30%	5%	10%	20%
Reduktion Kirchengemeindemitglieder: 20% auf Tarife für kommerzielle + private Anlässe							
Reduktion Mitarbeitende und Ratsmitglieder für private, nicht kommerzielle Anlässe: 50% auf Tarif							

Anhang III – Hausordnung für Räume der Kirchgemeinde

Willkommen in den Räumlichkeiten der Kirchgemeinde

Hier bietet sich Gelegenheit, auf mannigfache Art mit Gott und Mitmenschen in Kontakt zu treten in besinnlichen Stunden, in der Begegnung mit Gleich- und Andersgesinnten. All diese Funktionen können besser erfüllt werden, wenn sich alle an die folgenden Grundsätze halten:

1. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die Nachbarschaft, insbesondere ist die Nachtruhe ab 22.00 h zu beachten. Beim Kirchgemeindehaus FUTURA ist während den Abdankungszeiten um 12.00 h, 15.00 h oder 16.00 h auf Ruhe zu achten. Es ist selbstverständlich, zu den anvertrauten Räumen und zum Mobiliar Sorge zu tragen.
2. In allen Räumlichkeiten besteht ein Rauchverbot.
3. Das Sigristenteam ist für die Öffnung und Schliessung verantwortlich. In Ausnahmefällen kann der Schlüssel der verantwortlichen Person ausgehändigt werden.
4. Der Kirchhof darf nicht befahren werden, bitte benutzen Sie die öffentlichen Parkplätze (beim Friedhof oder auf dem Stadthausplatz).
5. Wesentliche Veränderungen des Inventars (Stühle, Tische, Instrumente, Dekorationen etc.) dürfen nur im Einvernehmen mit dem Sigristenteam vorgenommen werden; es wird den Benützern beratend zur Seite stehen. Nach der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten besenrein und die Küche gereinigt zu hinterlassen. Falls zusätzliche Reinigungsarbeiten nötig sind, werden diese nachbelastet.
6. Bitte löschen Sie beim Verlassen der Räumlichkeiten das Licht und schliessen Sie Fenster und Türen. Eine allfällige Rückgabe des Schlüssels ist mit dem Sigristenteam zu vereinbaren.
7. Bitte entsorgen Sie Ihren Kehrricht beim Verlassen der Räumlichkeiten.
8. Wer der Kirchgemeinde gehörende Gegenstände beschädigt, meldet dies dem Sigristenteam und muss für den Schaden aufkommen.
9. Plakate dürfen nach Absprache mit dem Sigristenteam angebracht werden.
10. Fundgegenstände können beim Sigristenteam abgegeben werden. Die Kirchgemeinde übernimmt keine Haftung für verlorene und abhanden gekommene Gegenstände.
11. Das Sigristenteam ist dafür besorgt, dass man sich in diesem Hause wohlfühlt. Bitte helfen Sie ihm, diese Aufgabe zu erleichtern und befolgen Sie seine Anweisungen.
12. Diese Hausordnung ersetzt alle bisherigen Hausordnungen und tritt sofort in Kraft.

Anhang IV – Liste der Organisationen mit Anrecht auf unentgeltliche Benützung

1. Ref. Kirchgemeinde Unterseen für kirchgemeindeeigene Veranstaltungen / Anlässe:

- Frauentreff 60+
 - Altersstube
 - Seniorenmännerclub (SMCU)
 - KUW
 - Stärnschnuppe-Träff
 - FUTURA-Funke
 - Suppenmittag
 - Sitzungen
 - Frauenarbeitsgruppe
- (Aufzählung nicht abschliessend)

2. Kirchliche Organisationen

- Kirchlicher Bezirk Interlaken-Oberhasli
- Ökumenischen Arbeitskreis
- Evang. Allianz Bördeli / Heilsarmee
- Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn
- Pfarrverein Interlaken/Oberhasli
- Kirchenzeitung „reformiert“
- Kirchlicher Verein Radio Berner Oberland
- Jungschar CEVI Interlaken-Unterseen-Matten

3. Organisationen / Vereine, welchen die Benutzung mit einer pro forma Rechnung als Spende erlassen wird:

- Chorgemeinschaft Unterseen
- Seniorenchor Berner Oberland
- Jugendarbeit Bördeli
- Pro Senectute
- Pro Infirmis
- Pro Cap
- Frauenverein Unterseen
- Landfrauenverein Unterseen
- Bethania im Stedtli
- Tischlein deck dich
- Musikschule Oberland Ost für Konzerte
- Jugendmusik Unterseen
- Musikverein Interlaken-Unterseen
- Brass Band der ev. meth. Kirche Interlaken
- Verein für Altersbetreuung Unterseen / **Bestätigung schicken ohne Beträge**
- Selbsthilfegruppe Anonyme Alkoholiker
- Selbsthilfegruppe Angehörige Anonyme Alkoholiker
- Eltern- und Familienverein Unterseen
- Vespere
- Schule Unterseen für Konzerte
- Claro Laden Interlaken
- Repairkaffee (neu)

4. Öffentlich-rechtliche Körperschaften welchen die Benutzung mit einer pro forma Rechnung als Spende erlassen wird:

- Einwohnergemeinde Unterseen
- Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken (ab dem vierten Mal pro Kalenderjahr wird der Sigristen-dienst in Rechnung gestellt – siehe Vereinbarung mit KG Gsteig-Interlaken)

5. Spezielle Vereinbarung

- Nadelspitz / Frau Steuri (15.00)
- TOI (reduzierter Tarif von Fr. 300.00)

6. Spezielle Vereinbarung mit Gegenleistung

- Bei Konzertanlass Benützung der Kirche und Garderobe im FUTURA 1 x gratis, wenn Mitwirkung ohne Entschädigung in einem Gottesdienst. Dies bei frühzeitiger Reservation und sofern es mit der Gottesdienstplanung vereinbar ist.

Anhang V – Richtlinien für die Benützung der Orgel

- 1. Grundsatz** Die Orgel in der Kirche ist Eigentum der Kirchgemeinde und hat in erster Linie gottesdienstlichen Zwecken zu dienen. Grundsätzlich steht sie auch für Übungszwecke zur Verfügung. Über ihre Benützung entscheidet endgültig der Kirchgemeinderat.

Für alle hier nicht geregelten Nutzungen braucht es die Bewilligung des Kirchgemeinderates.
- 2. Beaufsichtigung** Der Hauptorganist hat die Pflicht die Orgel zu beaufsichtigen und Mängel und Störungen dem für die Kirchenmusik zuständigen Mitglied des Kirchgemeinderats zu melden.
- 3. Benützung und Bewilligung durch Organisten der Kirchgemeinde** Die Orgel steht allen Organisten der Kirchgemeinde zum Üben jederzeit unentgeltlich zur Verfügung. Die Organisten geniessen in der Benützung des Instruments gegenüber Drittpersonen das Vorrecht. Sie sind berechtigt, die Orgel auch für Unterrichtszwecke und Konzerte zu benützen.

Bei Konzerten, die nicht durch die Kirchgemeinde organisiert werden, kommt die Gebührenordnung für die Miete der Kirche zur Anwendung.
- 4. Benützung und Bewilligung durch externe Organisten** Externen Organisten steht die Orgel zum Üben und für Konzerte gemäss Tarif in Ziffer 8 oder gemäss Gebührenordnung für die Miete der Kirche zur Verfügung. Die Bewilligung erteilt das für die Kirchenmusik zuständige Mitglied des Kirchgemeinderats. Dieses informiert den Hauptorganisten.

Bei Trauungen und Beerdigungen können externe Organisten mit Ausweis die Orgel in Absprache mit der zuständigen Pfarrperson kostenlos benutzen. Die zuständige Pfarrperson informiert den Hauptorganisten darüber.
- 5. Benützung und Bewilligung durch Organisten ohne Ausweis** Organisten ohne Ausweis (z.B. in Ausbildung) werden durch einen ausgebildeten Organisten der Kirchgemeinde Unterseen begleitet. Dieser erteilt auch die Bewilligung zum selbständigen Üben und orientiert das für die Kirchenmusik zuständige Mitglied des Kirchgemeinderats. Die Kosten werden verrechnet gemäss Bestimmungen in Ziffer 6 und 8.
- 6. Spielzeiten, Spielerkontrolle** Alle Organisten haben sich über die Übungszeiten mit dem Hauptorganisten zu verständigen. Datum und genaue Zeitangaben sind in der Spielerkontrolle einzutragen.

²Der Hauptorganist ist dafür zuständig, dass die Spielerkontrolle auf dem Spieltisch der Orgel deponiert ist und das für die Kirchenmusik zuständige Mitglied des Kirchgemeinderats diese jederzeit einsehen kann. Der Hauptorganist meldet dem für die Kirchenmusik zuständigen Mitglied des Kirchgemeinderats halbjährlich die kostenpflichtigen Orgelbenutzungen.
- 7. Haftung bei Schäden** Die Benutzer der Orgel haften für allfällige von ihnen verursachte Schäden.

8. Gebühr

Externe Organisten bezahlen pro Übungsstunde eine Gebühr von CHF 20.00, die auf Grund der Eintragungen in die Spielerkontrolle quartalsweise oder halbjährlich erhoben wird. Bei Organistinnen und Organisten, die in Ausbildung stehen, wird auf die Erhebung einer Gebühr für Übungsstunden auf der Orgel explizit verzichtet. Über Ermässigung oder Erlass der Übungsgebühren in besonderen Fällen entscheidet der Kirchgemeinderat. Er entscheidet auch in anderen Fällen über die Höhe der Gebühr.